

## PROTOKOLL

**über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 16.05.2013, 19.30 Uhr  
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen**

### **Eingeladen und anwesend waren:**

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Michael Neumann
GfGR Ludwig Wernhart	
GfGR Maria Schütz	GR Mag. Dieter Hackl
GR Josef Binder	GR Wolfgang Kraus
GR Ing. Karl Jansky	GR Johann Krexner
GR Katharina Riepl	GR Werner Dusella
GR Rudolf Roschitz	GR Herwig Daucher
GR Michael Seiberler	GR Rolf-Dieter Hensel
GR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Christian Mader

### **TAGESORDNUNG:**

#### **Öffentlich:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Verlängerung Pachtvertrag
4. Grundsatzbeschluss Änderung Flächenwidmungsplan, KG Kronberg und Ulrichskirchen
5. Beschluss 11. Änderung Flächenwidmungsplan und Freigabe der Aufschließungszone BW-A2
6. Beschluss Teilbebauungsplan
7. Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
8. Preisfestsetzung einer Urnensäule
9. Änderung Protokollführung
10. Übernahme in das öffentliche Gut, KG Schleinbach
11. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

#### **TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GR Christian Mader als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Bauer gibt bekannt, dass bei TO 4) der Grundsatzbeschluss für die KG Ulrichskirchen von der Tagesordnung genommen wird, da dieser nicht notwendig ist.

#### **TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 21.03.2013**

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

#### **TO 3) Verlängerung Pachtvertrag**

Der bestehende Pachtvertrag mit er Bulgarini'schen Guts- und Forstverwaltung für den Arztparkplatz in der Parksiedlung (Teilflächen der Gdst.Nr. 1026/4 und 1027/4) soll bis 31.12.2017 verlängert werden.

Konditionen bleiben unverändert, Pacht: EUR 20,00 exkl. USt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Verlängerung dieses Pachtvertrages zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 4) Grundsatzbeschluss Änderung Flächenwidmungsplan, KG Kronberg und Ulrichskirchen**

Die USC Kronberg ersucht um Zustimmung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach zur Umwidmung von ca. 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 73/1 von Verkehrsfläche privat auf Grünland Sport. Es ist geplant, einen Fitness- und Abstellraum zu errichten, Grundfläche ca. 200m<sup>2</sup>.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Kronberg von Verkehrsfläche privat in Grünland Sport beschließen. Die Änderung soll in der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 5) Beschluss 11. Änderung Flächenwidmungsplan und Freigabe der Aufschließungszone BW-A2**

Es soll im Gebiet zwischen der Siedlung In den Jochen und dem ASZ bzw. FF Haus geändert bzw. beschlossen werden:

- Ein Teil der als Bauland Sondergebiet ausgewiesenen Fläche soll in Verkehrsfläche umgewidmet werden:  
Jener Teil, der im Eigentum der MG Ulrichskirchen-Schleinbach steht, soll als „öffentliche Verkehrsfläche“ Öffentliches Gut gewidmet werden.  
Jener Teil, der im Eigentum der Heimat Österreich steht, soll als „Verkehrsfläche privat“ gewidmet werden.
- Für die Erschließung des Bauland Wohngebietes wird ein Teil des Grüngürtels (Siedlungsgliederung) (=Graben) in Straßenbreite in Verkehrsfläche privat (Brücke über Graben) umgewidmet.
- Freigabe der Aufschließungszone BW-A2.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschließen und die Freigabe der Aufschließungszone beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 6) Beschluss Teilbebauungsplan**

Auf Grund der 11. Änderung des FWP muss der bereits genehmigte Teilbebauungsplan geändert werden – die Änderungen beziehen sich lediglich auf die Kenntlichmachung der Flächenwidmung im Bebauungsplan.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilbebauungsplan beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 7) Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung**

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Urnensäulen im Friedhof in Ulrichskirchen ist eine Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung notwendig. Für die Nutzung der Urnensäulenanlage soll pro Urnensäule ein Betrag in Höhe von ca. 50% eines Einzelgrabes vorgeschrieben werden.

Es sollen die folgenden Verordnungen beschlossen werden:

*Friedhofsordnung*

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach vom 16.5.2013 mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.d.g.F. eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Katastralgemeinden Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg erlassen wird.

## **§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- 1.) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2.) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- 3.) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.

## **§ 2 Grabarten**

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

### **a) Familienrandgräber:**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)      | (Tiefe 1,90 m) |
| 2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)  | (Tiefe 2,50 m) |
| 3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)  | (Tiefe 1,90 m) |
| 4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach) | (Tiefe 1,90 m) |
| 5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)  | (Tiefe 2,50 m) |

### **b) Familieninnengräber:**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)      | (Tiefe 1,90 m) |
| 2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)  | (Tiefe 2,50 m) |
| 3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)  | (Tiefe 1,90 m) |
| 4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach) | (Tiefe 1,90 m) |
| 5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)  | (Tiefe 2,50 m) |

### **c) Grüfte:**

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfach)
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (doppelt)

### **d) Urnensäulen:**

Zur Beisetzung von 1 bis 6 Urnen

Die Größe der Gräber wird wie folgt festgelegt:

### **1.) Einfache Gräber:**

2,60 m Länge, 1,10 m Breite, 1,90 m Tiefe  
Bei Tieferlegung für 2 Särge 2,50 m Tiefe

### **2.) Doppelte Gräber, Dreifache Gräber:**

2,60 m Länge, 1,70 m bis 2,50 m Breite, 1,90 m Tiefe  
bzw. bei Tieferlegung 2,50 m.

### **3.) Gruft**

Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich und wird das Ausmaß derselben bescheidmäßig festgesetzt.

Für 1. bis 3. gilt:

Die Grabeinfassung hat eine Breite von 16 cm zu erhalten.

Der Zwischenabstand der einzelnen Gräber beträgt 25 – 30 cm.

### **4.) Urnensäulen**

Die Urnensäulen werden im Auftrag der Gemeinde errichtet. Die benötigte Bodenfläche beträgt ca. 1m<sup>2</sup>.

### **§ 3 Gräberverzeichnis; Übersichtsplan**

Bei der Friedhofsverwaltung liegen ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

### **§ 4 Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- 1.) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2.) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
  - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
  - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben;
  - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder; dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
- 3.) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- 4.) Die im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe dienen zunächst der Bestattung der in der jeweiligen Katastralgemeinde Verstorbenen.

Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

- 5.) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

### **§ 5 Dauer des Benützungsrechtes**

- 1.) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der -Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der Beerdigung (Bestattung) gültigen Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten. Bei Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre, jedoch bei Umwandlung in eine Gruft für 30 Jahre zu entrichten; hiebei ist die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr, und zwar der auf die restliche Benützungsdauer entfallenden, verhältnismäßige Teil abzuziehen. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- 2.) Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um weitere volle 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Erneuerungsgebühr entrichtet. Wird die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er keinen Antrag auf Erneuerung der Grabstelle stellt. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt und lässt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützungsrechtes sowie die im vorstehenden Satz angeführten Bedingungen, unter denen das Benützungsrecht erneuert werden kann, während dreier Monate an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung oder nach Ablauf der Kundmachungfrist an der Amtstafel der Gemeinde.

## **§ 6 Erneuerung des Benützungsrechtes**

1.) Wird die Erneuerungsgebühr entrichtet, so verlängert sich das Benützungsrecht auf die Dauer von weiteren 10 Jahren, es sei denn, dass einer der im Abs. 3 genannten Fälle vorliegt.

2.) Für die Erneuerung des Benützungsrechtes ist eine Gebühr (Erneuerungsgebühr) zu entrichten. Die Erneuerungsgebühr soll nicht höher als die jeweilige Grabstellengebühr festgesetzt werden.

3.) Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt, wenn

a) der Friedhof aufgelassen wird;

b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;

c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

4.) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlostem Zustand belassen worden war.

5.) Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

## **§ 7 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle**

1.) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.

2.) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.

Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler, figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.

3.) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.

4.) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sollte durch bereits vorhandene Bäume oder Sträucher das Benützungsrecht anderer Grabstellen beeinträchtigt sein oder dadurch das Gesamtbild des Friedhofes gestört sein, ist über schriftliche Aufforderung die Behebung des Übelstandes vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Gemeinde die Beseitigung der Behinderung auf Kosten des Benützungsberechtigten vornehmen.

5.) Das Aufstellung unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

## **§ 8 Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern**

1.) Wird bei einem Grab oder einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sicher der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist der Benützungsberechtigte über amtliche Aufforderung verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Gemeinde über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann. Die viermonatige Frist kann in begründeten Einzelfällen über schriftlichen Antrag des Benützungsberechtigten vom Bürgermeister auf weitere 4 Monate verlängert werden.

2.) Ist der Aufenthalt des Benützungsberechtigten unbekannt und kann er nicht leicht ausgeforscht werden, so ist die Aufforderung zur Instandsetzung 4 Monate hindurch auf der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Falle beginnt die viermonatige Instandsetzungsfrist mit dem Monatsersten des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindetafel zunächst folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist

abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. In diesem Anschlag ist auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Instandsetzung hinzuweisen.

3.) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen; anderenfalls geht das Eigentum an die Gemeinde über. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstige Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abzutragen und die Bauteile während der viermonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhof ordnungsgemäß zu verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der der Gemeinde durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.

4.) Auf die Bestimmungen des Abs. 3 ist in der Mitteilung an den Benützungsberechtigten über den bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes bzw. in der Kundmachung (§ 5 Abs. 2) besonders hinzuweisen. Die Denkmäler von Grabstellen, deren Benützungsrecht abgelaufen ist, sind außerdem während der viermonatigen Frist an der Amtstafel der Gemeinde und am Friedhof als „Heimgefallen“ kundzumachen.

5.) Kommt ein Benützungsberechtigter der nachweislichen Aufforderung, seine verwahrloste Grabstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen, binnen 4 Monaten nach Zustellung der Aufforderung nicht nach, so erlischt das Benützungsrecht mit dem Ende des betreffenden Jahres. Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

### **§ 9 Bestattungspflicht**

1.) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

2.) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
- b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
- c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
- d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
- e) die Großeltern gemeinsam;
- f) die Geschwister gemeinsam;

### **§ 10 Einsargung**

1.) Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, dass unter Wahrung der Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

2.) Durch Verordnung hat die Landesregierung in näherer Durchführung der Bestimmung des Abs. 1 nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft bestimmte Arten von Särgen sowie Sargmaterialien ausdrücklich zuzulassen.

### **§ 11 Leichenkammer, Aufbahrungshalle; Leichentransport**

1.) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.

2.) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.

3.) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

4.) *Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen. Für eine kurzfristige Aufbahrung in der Kirche im Rahmen der ortsüblichen Totenfeierlichkeiten ist eine Ausnahmegewilligung nicht erforderlich.*

### **§ 12 Beerdigung, Enterdigung und Überführung**

1.) *Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.*

2.) *Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.*

3.) *Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.*

4.) *Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.*

#### Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) *Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinschaft oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;*
- b) *Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;*
- c) *Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.*

### **§ 13 Verhalten auf dem Friedhof**

1.) *Die Gemeindefriedhöfe können jederzeit besucht werden.*

2.) *Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.*

#### Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) *den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;*
- b) *die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;*
- c) *unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;*
- d) *Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;*
- e) *Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde)*
- f) *das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;*
- g) *die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;*
- h) *größere Arbeiten am Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorzunehmen;*
- i) *das Lagern von alten Grabdenkmälern, Einfassungen und Baumaterialien innerhalb des Friedhofes;*
- j) *die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kannen außerhalb des Friedhofes zu verwenden;*
- k) *die Wasserentnahme (ausgenommen für die Grabpflege);*
- l) *Ablagerungen (ausgenommen Friedhofsabfälle) in den Friedhofs bunkern*

3.) *Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die*

Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

#### **§ 14 Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.7.2013 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

---

### **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe der KG Ulrichskichen, Schleinbach, Kronberg

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen (Leichenkammern)

#### **§ 2**

#### **Höhe der Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

#### **a) Familienrandgräber**

1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)	€	112,--
2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)	€	170,--
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)	€	225,--
4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach)	€	295,--
5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)	€	340,--

#### **b) Familieninnengräber**

1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)	€	91,--
2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)	€	112,--
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)	€	170,--
4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach)	€	225,--
5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)	€	280,--

#### **c) Gräfte**

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfach)	€	562,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (doppelt)	€	785,--

#### **d) Urnensäulen**

1. zur Beisetzung von Aschenkapseln (Urne) Eine Urnensäule	€	60,-.
---	---	-------

#### **§ 3**

#### **Höhe der Verlängerungsgebühr**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber und Urnensäulen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

#### Höhe der Beerdigungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

a)			
	Bei Erdgrabstellen bis 1,90 m Tiefe	€	285,--
	Bei Beerdigungen an Samstagen	€	427,50
	Bei Erdgrabstellen bis 2,50 m Tiefe	€	332,--
	Bei Beerdigungen an Samstagen	€	498,--
b)			
	Bei blinden Grüften einfach bis 1,90 m Tiefe	€	695,--
	(Grabarbeiten € 285,-- und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)		
	Bei Beerdigungen an Samstagen	€	837,50
	(Grabarbeiten € 427,50,-- und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)		
c)			
	Bei blinden Grüften einfach bis 2,50 m Tiefe	€	742,--
	(Grabarbeiten € 332,-- und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)		
	Bei Beerdigungen an Samstagen	€	908,--
	(Grabarbeiten € 498,-- und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)		
d)			
	Bei blinden Grüften doppelt bis 1,90 m Tiefe	€	765,--
	(Grabarbeiten € 285,-- und		
	Abheben und Wiederversetzendes Grabdeckels € 480,--)		
	Bei Beerdigungen an Samstagen	€	907,50
	(Grabarbeiten € 427,50 und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
e)			
	Bei blinden Grüften doppelt bis 2,50 m Tiefe	€	812,--
	(Grabarbeiten € 332,-- und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
	Bei Beerdigungen an Samstagen	€	978,--
	(Grabarbeiten € 498,-- und		
	Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
f)			
	Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	€	80,--
	Bei einer Urnenbeisetzung an Samstagen	€	120,--
g)			
	Bei Grüften einfach	€	410,--

Bei Grüften doppelt	€	480,--
h)		
Urnenbeisetzung in einer Urnensäule	€	50,--
Bei einer Urnenbeisetzung an Samstagen	€	80,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

#### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung -Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen bzw. Leichenkammern**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen bzw. Leichenkammern beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--

#### § 7

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, d.i. am 1. Juli 2013.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung in vorliegender Form beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 8) Preisfestsetzung einer Urnensäule**

Für die Errichtung von Urnengräbern im Friedhof Ulrichskirchen wurde in der Vorstandssitzung am 14.3.2013 der Ankauf von Urnensäulen, bestehend aus 2 Elementen mit Deckel, Netz, Zierabdeckung und Zierschauben, beschlossen. In eine solche Urnensäule können 2 bis 3 Urnen beigesetzt werden.

#### **Kostenaufstellung pro Urnensäule mit Montage:**

Betonsockel (Fa. Riess)	EUR	325,00
Edelstahlabdeckung	EUR	234,00
2 Elemente inkl. Netze und Deckel	EUR	938,00
Zierverschraubung	EUR	17,00
Montage durch Firma Grabkult	EUR	150,00
Manipulation Gemeinde	EUR	75,00
	EUR	1.739,00
Zuzügl. 20%	EUR	347,80
	<b>EUR</b>	<b>2.086,80</b>

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Preis von EUR 2.086,80 für eine Urnensäule wie oben angeführt für die Beisetzung für 2 bis 3 Urnen beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 9) Änderung Protokollführung**

In der Gemeinderatssitzung am 5.5.2010 wurden Heidi Holzmann, Olivia Koglbauer und Ingrid Wagner als Protokollführerinnen bestellt. Anstatt Ingrid Wagner soll nun Renate Gadinger besetzt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge als zusätzliche Protokollführerin an Stelle von Ingrid Wagner Frau Renate Gadinger bestellen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 10) Übernahme in das öffentliche Gut, KG Schleinbach**

Im Zuge der Errichtung eines Einfamilienhauses am Feldweg 20, KG Schleinbach, durch Claudia und Josef Fuhl, Rudolf Nurejew-Promenade 9/18/6, 1220 Wien, erfolgt eine kostenlose Abtretung im Ausmaß von 43 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 916/3, KG Schleinbach, und Zuschreibung zum Grundstück Nr. 850/3 mit Übernahme in das Öffentliche Gut.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Übernahme des im Teilungsplanes Nr. GZ 6053/12-B von DI Helmut Frosch ausgewiesenen Trennstückes 1 im Ausmaß von 43 m<sup>2</sup> in das Öffentliche Gut beschließen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 11) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen**

GR Kraus: Birkenschnitt im Fischerpark – Grund und wird Ersatz gepflanzt?

Bgm. Bauer: Gefährdung der Passanten und des angrenzenden Wohnhauses. Ersatz wird gepflanzt.

GR Kraus: Wolkersdorfer Straße – hier wurde vereinbart, dass die neue Gebäudefluchtlinie ca. 1m zurückversetzt wird – warum wird das beim Neuba des EFH von GR Riepl nicht berücksichtigt.

Bgm. Bauer: Familie Riepl baut das Haus ca. 80cm hinter der ursprünglichen Flucht.

GR Krexner: Warum war bei letzter Ausschreibung für den handwerkliche Dienst der FS C nicht mehr Bedingung?

Bgm. Bauer: Weil die MG Ulrichskirchen-Schleinbach kein Fahrzeug besitzt, das FS C notwendig macht. Wegbauer wird FS C jedoch bei der FF machen.

GfGR Wohner: Der FF FS für C berechtigt (nach Rückfrage an Kdt. Geschwent) nur das Befahren von FF Fahrzeugen, nicht jedoch „normale“ Fahrzeuge.

GR Hensel: Auf Grund der NÖ Landesausstellung – wöchentliche Veranstaltungen im Himmelkeller, viele Besucher – 30er Zone vor Himmelkeller möglich?

Bgm. Bauer: Lt. Volksbefragung hat sich Kronberg gegen 30er Zonen entschieden, er werde jedoch mit der BH speziell in Hinblick auf die Landesausstellung und der erhöhten Besucherfrequenz im Himmelkeller Kontakt aufnehmen.

GR Hensel: Schramm Hauptplatz - Hochwasser: wurde hier eine Lösung gefunden?

Bgm. Bauer: Nach Gesprächen mit den Landwirten, der WA3 und der BH wurde vorerst mit den betroffenen Landwirten vereinbart, keine Hackfrucht oberhalb des betroffenen Gebietes zu pflanzen. Weiters wurde seitens der BH ein Bescheid erlassen, der jedoch beeinsprucht wurde und nun ein Verfahren anhängig ist (ohne Parteienstellung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach). Parallel wurden jedoch mit der WA3 Möglichkeiten diskutiert, diese mit den Anrainern besprochen und deren Wünsche wiederum an die WA3 kommuniziert.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20.20 Uhr die Sitzung.



